

Sandro Bassola
Burstwiesenstrasse 59
8055 Zürich

KR-Nr. 170/2006

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Totalrevision des Gastgewerbegesetzes (LS 935.11)

Antrag:

Es ist das Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich (935.11) inkl. aller dazugehörigen Verordnungen (935.12/ § 8-§ 10) etc. nach den modernen Lebensrhythmen bzw. nach internationalem Life-Style-Standard zu modernisieren. Damit soll mit einem positivistischen Ansatz erreicht werden, dass in der Branche mehr wirtschaftlicher Power und gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das «Branchen-Gesetz» soll als Instrument den heutigen Anforderungen gerecht werden. Der Kanton soll wirtschaftsfreundlich und liberal den maximalen Rahmen vorgeben, den die Gemeinden wenn immer möglich zu vollziehen haben. In begründeten Ausnahmefällen sollen Einschränkungen möglich sein. Die Gastwirtschaft soll grundsätzlich durchsetzbaren Anspruch auf die maximalen Möglichkeiten haben, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, wobei hinderliche, unnötige Auflagen zu vermeiden sind. Die Gastwirtschaft soll wenn immer möglich im Interesse der breiten Öffentlichkeit maximal prosperieren können.

Primär sollen folgende Grundsätze im neuen kantonalen Gastgewerbegesetz/Verordnungen berücksichtigt und niedergeschrieben werden:

1. Die Entscheidungskompetenz aller Details soll klar bei den Gemeinden liegen, der Kanton legt nur noch den Rahmen fest. Es soll im neuen Gesetz ein klarer Philosophiewandel zum Ausdruck kommen. Anstatt von tiefen Schranken mit unzähligen Ausnahmeregelungen nach oben zu korrigieren, soll eine ansprechende grosszügige Obergrenze gesetzt werden, die bei Bedarf nach unten korrigiert oder mit Auflagen ergänzt wird. Das nach unten korrigieren soll die Ausnahme sein. Damit wird der aktuelle «Sonder-Bewilligungenberg» reduziert.
2. Das Prinzip der bedürfnisorientierten Öffentlichkeitsorientierung soll expressis verbis neu niedergeschrieben werden. Die Interessen der breiten Öffentlichkeit gehen im Bewilligungswesen für Gastbetriebe etc. Individualinteressen von Anwohnenden jederzeit vor. Es sollen nicht einige wenige Personen mit ihren Individualbedürfnissen eine grössere Gruppe bei ihrer Bedürfnisbefriedigung behindern können. Es sollen beispielsweise nur noch Leute als klageberechtigte Anwohnende/Nachbarn gelten, die im Umkreis von 40m um ein Lokal wohnen. In einer Stadt z.B. sind 40m etwa vergleichbar mit «3 Häuser weiter». Weitere Distanzen werden von niemandem mehr als nachbarschaftlich empfunden, weder früher noch heute. Es braucht hier objektive Kriterien und ein Regulativ.
3. Es soll neu zwingend im Sinn eines Zweckartikels festgeschrieben werden, dass es Aufgabe des Kantons und der Gemeinden ist, im Sinn der Wirtschaftsförderung, der Arbeitsplätze, der Standortattraktivität, der Kultur sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung dafür besorgt zu sein, dass das Gastgewerbe im Kanton/Gemeinden bestmögliche, freiheitliche Bedingungen erhält um sich bestmöglich zu entwickeln. Es soll das Maximumprinzip niedergeschrieben werden, wonach die bewilligten Betriebe prinzipiell ein

170/2006

Recht auf Ausnützung des gesamten gesetzlichen Rahmens haben. Es soll derjenige Klagen müssen, der sich gestört fühlt (wie beim Flughafen auch). Dann soll nach objektiven Kriterien, dem Gesetz und nach den modernen Grundsätzen die Problemlösung entschieden werden bzw. ein Massnahmenkatalog erarbeitet werden, falls der Kläger Recht behalten sollte.

4. Die Marktgesetze sollen frei spielen und dem Gesetz zugrunde gelegt werden. Marktgesetze gelten auch für Anwohnende. Es gibt keinen Grund, bei den Anwohnenden den Markt immer auszuklammern. Man kann nicht billige Wohnungen wollen, im Trendquartier sein und dann noch die Wohnqualität eines Luxusquartiers geniessen. Die Quadratur des Zirkels im Sinn der Individualbedürfnisse darf nicht zu Lasten der breiten Öffentlichkeit gehen. Eine Bewilligung soll auch dann erteilt werden, wenn einzelne Anwohnende nicht einverstanden sind. Der Unternehmer in der Gastrowirtschaft soll grundsätzlich ein Recht auf eine Bewilligung haben. Die Rechte der «Gastobetreiber» sind festzuschreiben. Die Verweigerung der Bewilligung bzw. die Einschränkungen sollen die Ausnahme sein.
5. Die Öffnungszeiten nach § 15 Gastgewerbegesetz sollen im Sinn einer Rahmenzeit um zwei Stunden ausgedehnt werden. Die generelle Rahmen-Sperrstunde soll täglich von 5.00 bis 2.00 Uhr und freitags und samstags von 5.00 bis 4.00 Uhr festgeschrieben werden. Der Ausnahmeregelungsstatus nach § 16 soll eliminiert bzw. minimiert werden. Die jetzige Regelung wonach alles um 24.00 Uhr geschlossen werden muss ist weder bedürfnisgerecht noch ist sie wirtschaftsfreundlich. Das ist ein «alter Zopf».
6. Es soll möglich sein, in Sommermonaten bei Bedarf unterschiedliche Öffnungszeiten festzulegen, damit Gartenwirtschaften, Terrassen, Seerestaurants etc. etc. den veränderten Bedürfnissen gerecht werden können. Es darf auch das «Nachtleben» nicht vergessen werden, welches in einer Kultur- bzw. Weltstadt wie z.B. Zürich kaum um 24.00 Uhr aufhört.
7. Es sind in § 3 bei den Ausnahmen (ohne Patent) Privatanlässe anzuführen. Das Unterscheidungskriterium der allgemeinen Zugänglichkeit (§ 2) ist unzureichend und logisch wenig zwingend, denn auch Privatanlässe/Vereinsanlässe können an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten (Sportplatz, Strasse, Wald etc.) stattfinden. Dazu braucht es sicher kein Patent, einfaches Meldewesen würde allfällig ausreichen. Andere Bewilligungspflichten sind in diesem Gesetz ja nicht zu regeln.
8. An örtlichen speziellen Traditionsfesten und Kirmes (Knabenschüssen, Züri-Fest, Albani-Fest, Streetparade, Dorffeste etc.) ist generell täglich für alle Festtage die Sperrstunde auf 04.00 Uhr festzulegen.
9. Für Tankstellenshops mit Bar, Autobahnraststätten, 24h-Shops und Imbisse, Flugplatz- und Bahnhofsgaststätten etc. sind entsprechende Regelungen für 24h-Öffnungszeiten vorzusehen und festzuschreiben.
10. Es sollen die Bewilligungstypen einheitlich geregelt werden. Mehr als fünf Bewilligungsarten sollte es im Kanton nicht geben. (Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe, Tanzlokale aller Art/Tanzdarbietungsbetriebe, Verpflegungsstände aller Art, Einzelanlässe)

Begründung:

Das aktuelle Gastgewerbegesetz des Kantons ist in der Form zu «patentlastig» und wird nach Meinung des Initianten seinem Gewicht in seiner altmodischen Struktur nicht mehr gerecht. Es geht nicht nur ums Patent und Kontrollen allein. Immerhin regelt dieses Gesetz im

Kanton Zürich eine sehr grosse Branche, welche in zahlreichen Untergruppen/Typen sowohl für die Standortattraktivität, den Tourismus, die Kultur, das Image, die Wirtschaft, das Steuersubstrat und Arbeitsplätze enorm wichtig, teilweise sogar verantwortlich ist. Die Gastronomie produziert im Kanton Zürich einen ansehnlichen Branchenumsatz und gehört mitunter zu den grössten Branchen. Das Gastgewerbegesetz ist nun mal eines der wenigen «Branchengesetze» im Kanton Zürich. Also soll es seiner Funktion in einer dynamischen und modernen Umwelt auch gerecht werden und die Branchenaktivitäten unterstützen und nicht behindern. Auch soll es nicht dazu führen, dass ein riesiger Administrativaufwand wegen unzähliger Sonder- und Ausnahmeregelungen von Anfang an betrieben werden muss. Die jetzige Situation kann auch hier schlanker werden. Zentral ist die Bedürfnisbefriedigung der Bürger bzw. der breiten Öffentlichkeit. Mit dieser Bedürfnisbefriedigung steht und fällt der Erfolg der Gastrobetriebe. Das hat Folgen für die Arbeitsplätze, das Steuersubstrat der Gemeinden, die Standortattraktivität und letztlich auch für den Konsumenten. Man braucht nicht Millionen in (Image- und Tourismus)Werbung zu stecken, wenn dann abstruse Gesetzesanwendungen auf Grund von restriktiven Gesetzen bei Bürgern und Touristen etc. einen schlechten Eindruck machen. Vom wirtschaftlichen Schaden braucht man gar nicht erst zu sprechen, denn der ist evident. Ganz abgesehen davon, dass beinahe jeder Bürger vom 16-Jährigen bis zum 100-Jährigen unabhängig von Beruf und Lebensart Konsument von besagten Dienstleistungen ist. Es ist folglich nötig, dass dieses Gesetz eine neue Form bekommt und aus seinem Schattendasein heraustritt. Das neue Gesetz soll innovative wirtschaftliche Dynamik, Standortattraktivität und Wirtschaftsparemeter aktiv unterstützen. Im Kanton Zürich gibt es gute und innovative Gastroleute – in der Stadt und auf dem Land. Es ist nicht nötig, alles abzuwürgen und zu verunmöglichen oder mit hinderlichen Bewilligungswegen zu belasten. Der kantonale Rahmen dieses Gesetzes ist nicht mehr zeitgemäss und wird den heutigen Lebensgewohnheiten nicht mehr gerecht. Dazu soll der Staat nicht alles vorgeben, was der Markt regeln könnte, sondern dort eingreifen, wo die Marktregeln zu grösseren Problemen führen. Es ist nicht Sache der Politik oder der Gesetzgebung, die Bedürfnisbefriedigung der Bürger oder Touristen im Gastrowesen minutiös und restriktiv vorzuschreiben, sondern das wäre ein klassisches Feld, wo der Markt regulierend wirken könnte. Nicht jede Rahmen-sperrfrist wird von allen Gastrobetrieben ausgereizt, wenn der wirtschaftliche Erfolg ausbleibt. Jemand kann also weiterhin freiwillig um 24.00 Uhr schliessen, wenn er keine Kundschaft mehr hat. Aber dort wo es läuft soll man es laufen lassen. Umgekehrt schreit bislang auch niemand wegen dem Lärm um 5.00 Uhr, wenn die ersten Fahrzeuge und Arbeiter ums Haus der Anwohnenden ziehen, wenn sie in den ersten Bäckereien etc. ihren Morgenkaffee oder Brot holen. Die Anwohnenden tolerieren das einfach. Hier kann man ganz klar erkennen, dass all die diesbezüglichen Gespenster und Angstmacherargumente nicht funktionieren – die liberalisierten Ladenöffnungszeiten haben es bewiesen. Im Gastrowesen wird es kaum anders sein. Einige wenige werden mit den maximalen Sperrzeiten Erfolg haben (weil das breite Bedürfnis vorhanden ist) und ein Grossteil wird relativ normale Öffnungszeiten haben. Sicher aber ist die zwingende Regelung 24.00 Uhr Schliesszeit ein zu enges Korsett.

Ein derart wichtiges Gesetz verdient einen Zweckartikel, in welchem die Grundsätze und Ziele des Gesetzes festgeschrieben werden. Dies soll sein eine möglichst grosszügige, wirtschaftsfreundliche Regelung der Gastro-Branche, wobei Kanton und Gemeinden aktiv unterstützend wirken sollen und müssen. Abbau von Bürokratie. Es sollen alle Spielräume maximal ausgenützt werden können und das Bewilligungswesen soll rasch von statten gehen. Die Öffnungszeiten sollen grosszügig mit grossen Zeitrahmen den heutigen Bedürfnissen der breiten Öffentlichkeit sowie internationalen Standards angepasst werden. Ob diese Zeitfenster dann überall maximal ausgenützt werden soll der Markt entscheiden.

Es kann nicht sein, dass beispielsweise um 24.00 Uhr in einer Weltstadt wie Zürich alles geschlossen wird, insbesondere an Wochenenden nicht. Ebenso unsinnig erscheint die heutige und letztjährige Praxis in der Stadt Zürich, wonach basierend auf dem kantonalen Gesetz im Sommer bei schönstem Wetter in den schönen Sommernächten um 23.30 Uhr alle Gäste in den Gartenwirtschaften, Terrassen, Seerestaurants etc.etc. gebeten werden, das Lokal zu verlassen oder in stickig-heissen Räumen den Abend weiter zu verbringen, damit draussen

um 24.00 Uhr alles geräumt werden kann. So etwas kann wohl kaum bedürfnisgerecht sein und schöne warme Sommernächte gibt es im ganzen Kanton und die Leute sind dann überall gerne draussen, auch länger als 23.30 Uhr. Auch im Kulturbereich ist absolut nicht einsehbar, weshalb es auf Grund der restriktiven Regelungen nicht möglich sein soll, nach der Oper oder dem Theater ohne Stress noch weiter den Abend zu geniessen.

Auch die momentane Tendenz der Politik, bei Wirtschaftsfragen mit «nicht-öffentlichen Aufgaben» die Individualbedürfnisse über die Bedürfnisse der Öffentlichkeit zu stellen ist nicht nachvollziehbar. Wenn der See z.B. allen gehört und zugänglich sein soll, dann sind auch alle Nebeneffekte dieser Nutzung von Anwohnenden zu tolerieren. Es erscheint unlogisch, zu behaupten, die Seezone sei öffentlich und sie dann ab einer gewissen Zeit so zu behandeln, als sei sie Privatzone, nur weil einige wenige Anwohnende ihre Individualbedürfnisse anmelden. Es ist nicht einzusehen, weshalb wenige Einzelpersonen ganze Bevölkerungsgruppen blockieren können. Beispielsweise in Zürich blockieren einzelne Personen die ganze Gastwirtschaft in der City (Rund um den Talacker, Kaufleuten) mit ihren Einsprachen und Anzeigen. Dort wohnen ca. 5 Personen welche etwa 2'000 Personen blockieren. Dasselbe gilt ums Seebecken. Links wie rechts wohnen sehr wenige Leute. In Wollishofen sind beim Seebad Enge die Leute etwa 200m weg und ansonsten gibt es nur Verwaltungsgebäude. Im Seefeld dasselbe, vom See bis in die Wohnzone über die Seestrasse sind es z.T. mehr als 80 Meter. Wohl kaum mehr ein signifikanter Abstand für Nachbarschaft. Rund um das gesamte Seebecken Zürich wird nach jetziger Praxis im Sommer jede Gartenwirtschaft um 23.30 Uhr dicht gemacht. Im Winter stellt sich das Problem ja gar nicht. Die Zürcher Gemeinden können aus den wirtschaftlichen und kulturellen Möglichkeiten des Sees so wenig Potential realisieren. Zürich als zentralörtliche Tourismus- und Kulturstadt ist von diesen altmodischen und restriktiven Regelungen wohl am meisten betroffen, aber auch in Winterthur und bei den Seegemeinden liegt viel Potential bei enger Gesetzesanwendung brach. Die alte Polizeistunde von «Polizist Wäckerli» um 24.00 Uhr gehört abgeschafft. Es soll so sein, dass dort wo wenige Leute wohnen grosszügige Betriebsbedingungen angewendet werden sollen und dass das Öffentliche Interesse/Bedürfnis sicher den Individualbedürfnissen vorangestellt werden soll.

Lärm gibt es überall. Nicht jedes See- oder Gartenrestaurant ist eine Disco und nicht jeder Gastrobetrieb der länger als bis 24.00 Uhr offen hat macht übermässigen Lärm. Freiluftdiscos gibt es ja in Zürich gar nicht. Kommt in der Lärmdiskussion dazu, dass man grundsätzlich zu einer einheitlichen Haltung im Sinn der Gleichbehandlung ja sagen muss, denn es ist nicht einzusehen, weshalb beim Flughafenlärm das öffentliche Interesse bejaht und stärker gewichtet wird und die Betroffenen etwas in Kauf nehmen müssen (dafür reguliert der Markt die tieferen Mieten etc.), man aber umgekehrt in der City Individualinteressen stärker gewichtet als öffentliches Bedürfnis. Lärm ist immer gleich Lärm – es darf keinen «unterschiedlichen Lärm» geben, das widerspricht schon dem gesetzlichen Gleichbehandlungsprinzip in unserer Rechtsordnung. Wer irgendwo im Vergnügungsviertel oder Trendquartier wohnen will, weiss wohin er zieht. Weder in Rom, Paris, London oder New York würde es jemandem einfallen, an den Hotpoint zu ziehen und zu verlangen, dass er eine 1a-Wohnlage mit allem Komfort und Ruhe haben müsse. Niedrige Mieten reflektieren in der Regel nach Marktgesetz auch irgendwo einen gewissen Nachteil zu teureren Wohnungen. Es gibt keinen Grund, weshalb dies in Zürich anders sein soll. Auch derjenige der neben einem Spital wohnt hat u.U. in der Nacht mehrfach Sirenengeheul, wenn der Notarztwagen ausrückt und kann sich auch nicht beklagen. Niemand käme auf die Idee, wegen solcher Individualinteressen Restriktionen beim Spital einzuführen. Wer neben einem Spital wohnt, weiss auch was dies bedeutet. So gibt es hinsichtlich Lärm unterschiedliche Standpunkte, wobei es sich ausgerechnet beim wirtschaftsträchtigen Bereich Gastrowirtschaft immer um altmodische und restriktive Regelungen handelt, von denen man dann beinahe willkürlich unzählige Ausnahmen macht. Zürich z.B. brockt sich mit seiner Lärmpolitik auf Grund veralteter Gesetze und wenig Innovationsmut einen unheimlichen Bewilligungsapparat auf und gängelt die ganze Gastrowirtschaft über Gebühr. Die Situation in Zürich in den letzten zwei Jahren hat grotesk gezeigt, zu welchen abstrusen Handlungen die Politik fähig ist, wenn solche altmodischen Gesetze noch in Kraft

sind. Etwas was sich jahrelang bewährt und eingebürgert hatte wurde in Zürich auf Grund dieses restriktiven Gastro-Gesetzes 2005 wieder abgeschafft und Zürich Stadt landete wieder in den 60er-Jahren. Im Sommer durfte/darf in Zürich niemand mehr ab 23.30 Uhr draussen sein – absolut abstrus und keinesfalls mehr zeitgerecht. Um 23.00 Uhr konnte man sich nicht einmal mehr ein Glace bestellen, weil um 23.30 Uhr schon geräumt wurde. Dieses Jahr wird es wieder so sein. Sämtliche Gartenrestaurants und Terrassen werden geschlossen und entsprechende Bewilligungen werden wohl keine ausgegeben. Diese Problematik löst sich ganz einfach mit einem moderneren Gastwirtschaftsgesetz, welches im Kanton allen gleiche Rechte gibt. Niemand braucht sich wohl einzureden, dass solche Regelungen nötig und attraktiv seien.

Der Initiant ist der Meinung, dass der Kanton Zürich mehr Dynamik und Freiheit in diesem wichtigen Bereich braucht. Stadt und Land sollen ihre Potentiale in der Gastronomie voll ausnützen können. Der Städter am See und der Zürcher Oberländer im Schiessverein in der Dorf-Gartenwirtschaft beim Bier. Überall gibt es Potential, das über 24.00 Uhr hinausreicht. Dort wo Missstände grösseren Ausmasses auftreten, müssen sie beseitigt werden. Aber nicht jeder individuell empfundene Missstand ist aus Sicht der breiten Öffentlichkeit ein Missstand grösseren Ausmasses. Das ist längst Praxis und heisst auch nicht gleichbedeutend, dass man vorab alles restriktiv einengend regulieren muss bzw. abwürgt. Man sollte nicht die Wünsche von Anwohnenden, die sich nicht an die Marktgesetze halten wollen und den «Fünfer und das Weggli» für sich beanspruchen, mit ihren Individualinteressen gegen die breitere Öffentlichkeit und ihre Interessen Raum für ein politisches Problem geben. Wir brauchen keine hausgemachten Strukturprobleme auf dieser Basis.

Kommt dazu, dass gewisse Sonderformen in der Grauzone in einem neuen Gesetz sauber definiert geregelt werden könnten. Der Initiant denkt dabei an zukünftige Entwicklungen sowie an Regelungen für Autobahn-Raststätten, Bahnhof- und Flughafenbetriebe, Tankstellenshops etc. die allesamt Verpflegung anbieten und nach aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen wohl 24h-Betrieb haben sollten. Im aktuellen Gesetz finden sich dazu keine Regelungen. Der Reiseverkehr hält sich bekanntlich nicht an die klassischen Lebensrhythmen, die Leute sind Tag und Nacht unterwegs.

Der Initiant denkt, dass die Zeit für ein neues, zeitgemässes Gastwirtschaftsgesetz fallig ist, da die Realitäten dem Gesetz vorangehen und das Gesetz nicht mehr alles optimal abdeckt. Ein veraltetes Gesetz schafft nur Probleme und nützt niemandem. Ein neues Gesetz sollte so rasch wie möglich realisiert werden.

Was die Zürcher Gastro-Landschaft braucht sind optimale, und bessere Bedingungen – zum Wohle aller.

Zürich, 21. Mai 2006

Freundliche Grüsse
Sandro Bassola